

DIE KÖRPERHALTUNG DER GLÄUBIGEN BEI DER MESSFEIER IN IHRER GESCHICHTLICHEN ENTWICKLUNG

Über die Körperhaltung, die die Gläubigen bei der heiligen Messe beobachten sollen, haben wir in den heute geltenden liturgischen Büchern keine genaue Regelung. Das entspricht der Tatsache, daß in der liturgischen Gesetzgebung der letzten Jahrhunderte die Mitfeier der Gläubigen überhaupt nicht einbezogen worden ist, zufolge einem Liturgiebegriff, der die Liturgie zunächst auf das Tun des Priesters beschränkte. Nur für die stille Messe haben wir in den *Rubricae generales* (XVII, 2) einen Wink: *Circumstantes autem in Missis privatis semper genua flectunt, etiam tempore paschali, praeterquam dum legitur evangelium*. Zur *Missa cantata* und zum Hochamt, bei dem das Verhalten des Chores durch genauere Chorregeln bestimmt ist (*Rubricae generales* XVII, 5; *Caeremoniale episcoporum* II, 8, 69; II, 11, 5, 7), gibt es für die Gläubigen keine Norm; hier besteht also auf alle Fälle volle Freiheit. Wenn darum das, was brauchmäßig heute da ist, irgendwie geregelt, vielleicht auch geändert werden soll und wenn man sich dabei nicht von Willkür leiten lassen will, sind wir darauf angewiesen, die Geschichte zu befragen. Auch für die Privatmesse dürfen wir die Lehre der Geschichte in Betracht ziehen; denn es dürften wohl die meisten Rubrizisten zugeben, daß die genannte Regel (betr. der „*missa privata*“) nur direktiven, nicht präzeptiven Charakter hat. Außerdem könnte man sagen: die Gemeinschaftsmesse, um die es ja vor allem geht, ist keine reine Privatmesse mehr. Infolgedessen ist wenigstens für die Gemeinschaftsmesse eine freiere Interpretation möglich.

Welches war also nach den älteren Quellen der lateinischen und vor allem der römischen Liturgie die Körperhaltung der Gläubigen bei der heiligen Messe? Es war im allgemeinen das Stehen. Die Gläubigen sind die *circumstantes*; sie beobachteten dieselbe Haltung wie der Priester. Ja in älterer Zeit, jedenfalls noch in den Tagen eines Ambrosius und eines Augustinus, erheben sie auch mit ihm die Hände, wenn er zu den Orationen und zum Eucharistiegebet das Wort ergreift.

Seit dem sechsten Jahrhundert, zuerst bei Cäsarius von Arles († 542), erscheinen aber Angaben, denen zufolge die Gläubigen sich immer verbeugen sollen, wenn der Priester am Altar laut betet. Es ist die Haltung, die man von altersher geübt hat, wenn eine Segensoration über das Volk gesprochen wurde. Nun wird diese Haltung bei jeder Oration angewandt. Bei den Hauptorationen ist sie in den alten Mönchsorden und auch in der ganzen franziskanischen Familie ja bis heute üblich geblieben. Und auch beim Eucharistiegebet, oder wie es nun heißt, beim Kanon der Messe, wird im *Ordo* des Johannes Archicantor (7.—8. Jh.) wenigstens der umgebende Klerus angewiesen, in tiefer Verbeugung zu verharren. Es ist der Ausdruck demütiger Huldigung vor Gott, wie er durch das *adorant dominationes, supplices rogamus ac petimus* usw. nahegelegt und auch heute noch zum Teil durch den zelebrierenden Priester geübt wird. Ein Knien gab es bis in die Karolingerzeit hinein für die Assistenz und für das Volk nur in der Vormesse, und zwar nur vor der Oration, wenn nämlich mit dem *Flectamus genua* ein Niederknien angesagt wurde. Das geschah damals häufiger als heute, nämlich in allen Messen, die nicht österlichen Charakter hatten.

Seit der Karolingerzeit beginnt das Knien sich stärker auszubreiten. Auf der Synode von Tours im Jahre 813 wird diese Änderung zuerst deutlich spürbar. Man machte aber noch einen Unterschied zwischen der Messe mit österlichem Charakter, der auch der sonntäglichen und der festtäglichen Messe zuerkannt wurde, und anderen Messen. In der ersteren muß man mit dem Auferstandenen stehen, ein Brauch, der heute noch beim Beten des Angelus Domini fortlebt. In den Messen ohne Festcharakter verwandelt sich jetzt das Verbeugtstehen, das ja gewiß keine bequeme Haltung war, in ein Knien. Das Knien erhält also schon eine beträchtliche Ausdehnung: es wird geübt bei den Orationen und während des ganzen Kanons. Dabei rückt das Ende des Kanons nun immer weiter hinaus; auch das Pater noster und selbst das Pax Domini gehört noch dazu.

In der Messe mit österlichem Charakter bleibt man jedoch weiter stehen, ja steht meist wieder aufrecht. Erst im dreizehnten Jahrhundert erfolgt auch hier ein Einbruch. Er kommt von der eucharistischen Bewegung dieser Zeit, die auf verschiedenen Wegen darauf ausgeht, den Kult des Sakramentes zu erhöhen. Da wird es nun Regel, daß man in jeder Messe bei der Wandlung kniet. Die Regel gilt für die Gläubigen genau so wie für die Assistenz. Noch in der Meßordnung des Johannes Burchard von Straßburg (erschienen 1502) ist für die Gläubigen ausdrücklich vorgesehen, daß sie in der gewöhnlichen, mit Gesang gefeierten Messe nach der Osterregel stehen sollen, aber knien zur Wandlung (und nun auch zum Confitetur). Gegen Ende des Mittelalters entstehen allerdings auch andere Haltungsregeln, und zwar vor allem durch die weiteren Auswirkungen der schon genannten eucharistischen Bewegung. Der Blick wird beharrlicher auf das heiligste Sakrament gerichtet. So kommt es vielfach zur Regel: Man kniet, so lange das Sakrament auf dem Altar ist, also bis zur Kommunion einschließlich. Manchmal wird, weil der Konsekrationskreis vom *Te igitur* an gerechnet wird, das Knien schon von hier an verlangt.

Wir haben also gegen Ende des Mittelalters eine doppelte Haltungsregel. An den Tagen mit Ferialcharakter und an Festen niedrigen Grades kniet man jedenfalls bei den Orationen und während des ganzen Kanons. An Festtagen dagegen kniet man nur, soweit man glaubt, daß die Verehrung der Eucharistie es fordere. Diese Regel gilt für den öffentlichen Gottesdienst, der ja im ganzen Mittelalter noch die Form von Amt und Hochamt hatte, also vor allem für das tägliche Konventamt der Klöster und Kollegiatkirchen, aber auch für den Gottesdienst in den Pfarrkirchen.

Bei der Privatmesse kam bis ins späte Mittelalter eine Beteiligung des Volkes nicht in Betracht, jedenfalls nicht an Sonn- und Festtagen. Darum lassen sich dafür auch keine Haltungsregeln feststellen. Aber gegen Ende des Mittelalters dringt die Privatmesse vor; der Einfluß der Bettelorden verschafft ihr schließlich auch die Geltung als Sonntagsmesse. Es muß nun also auch für sie eine Haltungsregel entwickelt werden. Es wird die Norm zugrunde gelegt: Bei der stillen Messe halten sich die Gläubigen so wie beim Amt an nichtfestlichen Tagen. Man kniet also sehr viel; denn man beobachtet nun ja auch das Knien vor dem Sakrament. Man kniet also bei den Orationen, dann wieder von der *Secreta* an, und zwar nun mit oder ohne Unterbrechung (zur Präfation, zum *Agnus Dei*) bis zum Ende der Kommunion, dann wieder zur *Postcommunio*. Außerdem ist jetzt noch das Knien beim Sündenbekenntnis des Stufengebets und bei dem nun vielfach üblichen Schlußsegen gebräuchlich. Ausgenommen

blieben demnach nur mehr: 1. das kurze Stück nach dem Stufengebet bis zur Kollekte, 2. das Stück von der Epistel bis zur Secreta, 3. allenfalls die Präfation und das Agnus Dei, 4. weiter allenfalls die paar Augenblicke nach der Kelchkommunion bis zum Dominus vobiscum und wieder die paar Augenblicke nach der Postcommunio bis zum letzten Segen, 5. endlich der Schluß der Messe. Hier standen die Gläubigen. Soweit Sitzbänke in Gebrauch kamen, wurde das Sitzen üblich bei der Epistel und (in außerdeutschen Ländern) während des Offertoriums.

Im einzelnen zeigen die mittelalterlichen Quellen manche Verschiedenheiten. Aber es ist verständlich, daß man das Bedürfnis empfand, bei der stillen Messe einen so oftmaligen Wechsel innerhalb der dafür in Betracht kommenden kurzen Zeitspanne zu vermeiden und die Haltungsregel einigermaßen zu vereinfachen. Das geschah, indem das Missale Pius' V. bei der Privatmesse, etiam tempore paschali, das Knien als durchgehende Regel erklärte und nur das Evangelium davon ausnahm, bei dem das Stehen seit dem christlichen Altertum allgemeiner Brauch war.

In der mit Gesang gefeierten Messe sind die heutigen Chorregeln, deren Einzelheiten übrigens in den verschiedenen Kirchen variieren, ein Kompromiß zwischen der älteren, von der Hervorhebung des priesterlichen Betens ausgehenden, und der jüngeren, auf die Ehrung des Sakramentes bedachten Regel. Es ist daher wohl zu überlegen, ob es richtig ist, sie einfachhin auf die Gemeinschaftsmesse zu übertragen, bei der ja auch andere Voraussetzungen vorliegen.

Jos. A. Jungmann S.J.

DAS KIRCHENLIED IN ÖSTERREICH - EINHEITSLIEDER-KANON

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle den Gründen für das Aufhören des kirchlichen Volksgesanges nachzuspüren. Die Tatsache liegt vor: In Tirol, Salzburg und Kärnten und weiterhin war der kirchliche Volksgesang im 19. und in den ersten Dezennien des 20. Jahrhunderts unbekannt. Man hörte nur Chorsänger, Solisten, in den Städten manchmal Kindergesang beim Schulgottesdienst. Die Kirchenbesucher empfanden dies kaum als ein seelsorgliches Defizit, als eine Verarmung des Kirchenlebens. Selbst die meisten Priester machten sich darüber wenig Bedenken — es war nun einmal so, man wußte es nicht anders. Aber schon vor einem Jahrhundert erhoben sich Stimmen dagegen. Wie ein Weckruf wirkte P. Dreves' Feststellung: „Es ist eine patriotische, eine Christenpflicht, es ist der schönste Dienst an unserem Volke, es wieder singen und beten zu lehren, wie seine Väter.“

In der zäzilianischen Reformbewegung wollte eine Richtung den noch irgendwo herrschenden Volksgesang mehr eingeschränkt wissen zugunsten der lateinischen Sprache, eine andere hingegen spürte feinfühlig die große Gefahr der Passivität und Stummheit des Kirchenvolkes. Es sei nur erinnert an Mohr, Dreves, Bonne usw. Immer lauter erhob sich der Ruf nach Diözesangesangbüchern. Dabei wurde auch die Frage berührt: Diözesangesangbücher oder ein Buch für mehrere Diözesen? Praktisch änderte sich in den österreichischen Diözesen noch nichts.

Um noch speziell die Salzburger Verhältnisse zu streifen: Ein Herold und Kündler nicht bloß zäzilianischer Reformgedanken, sondern auch des kirchlichen Volksgesanges war damals der spätere Kardinal-Fürstzer-